

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTHALLEN DER STADT MARKKRANSTÄDT

Die 2. Änderung der Entgeltordnung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 07.10.2010 beschlossen. Der Paragraph 3 Absatz 4 wurde geändert.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsentgelt
- § 3 Höhe des Benutzungsentgeltes
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Markranstädt bzw. der Verwalter erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung folgender städtischer Sporthallen:

- Stadthalle Markranstädt, Leipziger Straße 4
- Sportcenter Markranstädt, Leipziger Straße 47
- Schulturnhalle, Parkstraße 9
- Turnhalle, Parkstraße 13/14
- Schulturnhalle; Grundschule Kulkwitz, Ernst-Thälmann-Straße 8
- Schulturnhalle; Grundschule Großlehna, Schwedenstraße 1

(2) Diese Ordnung regelt die Entgelte für die Benutzung durch ortsansässige Vereine. Die Zuordnung zu der Benutzergruppe der ortsansässigen Vereine ist in § 2 Punkt 2.1.2 der Hallenordnung für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Markranstädt (Hallenbenutzungsordnung) vom 07.11.2008 definiert.

(Die Entgeltordnung gilt nicht für Vereine, die die Mindestanforderung von 60 % der Mitglieder, die in Markranstädt wohnhaft sind bzw. eine Markranstädter Schule besuchen, nicht erfüllen. Ebenso gilt sie auch nicht für ortsfremde Vereine und sonstige Nutzer.)

§ 2

Benutzungsentgelt

(1) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Fälligkeitstermin ist vertraglich zu definieren. Für die sonstigen öffentlichen Veranstaltungen ist die Stadt Markranstädt bzw. der Verwalter berechtigt, 60 % des Nutzungsentgeltes als Vorauszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlung ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig.

(3) Die Entgelte für jährliche Nutzungen sind, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, 14 Tage nach Rechnungslegung für das vorhergehende Quartal zur Zahlung fällig.

(4) Bei dem Abschluss von Jahresverträgen hat der Nutzungs-berechtigte auf Verlangen der Stadt Markranstädt bzw. dessen Verwalter, vor Nutzungsbeginn eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions beträgt $\frac{1}{4}$ der im Jahr zu erwartenden Entgelte. Die Höhe ist in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart festzusetzen. Die Mindesthöhe beträgt 300 Euro. Die Kautions kann als Geldbetrag oder als Bürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung hinterlegt werden.

(5) Gerät ein Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, ist die Zeit des Verzuges entsprechend § 288 BGB zu verzinsen. Der Verzugszins-

satz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 3

Höhe des Benutzungsentgeltes

(1) Die Benutzungsentgelte werden im Rahmen der Vereinsförderung für die ortsansässigen Vereine durch die Stadt Markranstädt subventioniert. Sie decken lediglich einen Bruchteil der Betriebskosten.

(2) Die Festsetzung der Entgelte erfolgt entsprechend der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Ihre Höhe richtet sich nach der Größe und Qualität der genutzten öffentlichen Einrichtung.

(3) Das Benutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet. Die kleinste Nutzungseinheit ist eine Zeitstunde.

(4) Für die Benutzung von Tischen, Stühlen, Dekorationselementen, übrigen Ausstattungsgegenständen außerhalb der Sportnutzung, das Legen von Schutzbelägen, der Aufbau und die Bereitstellung von Dekorationselementen sowie die Zwischenreinigung bei Veranstaltungen mit einer Dauer über 2 Stunden wird ein zusätzliches Benutzungsentgelt gemäß Anlage 2 berechnet.

Die Erhebung des Entgeltes für Ausstattungsgegenstände außerhalb der Sportnutzung wird pro Veranstaltungstag erhoben. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Markranstädt, den 07.10.2010

Radon
Bürgermeisterin

**Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt
Nr. 13/2010 v. 13.11.2010**

**Inkrafttreten der Satzung gem. § 4:
1.11.2010**